

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.001/0001-V/5/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. LORENZ DOPPLINGER
PERS. E-MAIL • LORENZ.DOPPLINGER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202372
IHR ZEICHEN • BMJ-S578.031/0008-IV 3/2017

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 3 (§ 67 Abs. 7):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 67 Abs. 7 soll für den Privatbeteiligten künftig auch die in § 63 Abs. 1 geregelte Unterbrechung des Fristenlaufs auf Grund eines Antrags auf Verfahrenshilfe gelten. Gemäß § 63 Abs. 1 beginnt die Frist ab

dem Zeitpunkt neu zu laufen, ab welchem dem Verteidiger „der Bescheid über seine Bestellung und das Aktenstück, das die Frist sonst in Lauf setzt“ zugestellt werden. Die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 67 Abs. 7 sprechen demgegenüber davon, dass die Frist mit dem Zeitpunkt neu beginnt, ab welchem dem bestellten Vertreter „Beigebungsbeschluss, Bestellungsbescheid und Aktenstück“ zugestellt werden. Dies sollte geprüft werden.

Zu Z 4 (§ 76a Abs. 1):

Es erscheint zweifelhaft, ob die Auskunft über den PUK-Code und die Auskunft über Stammdaten tatsächlich – wie in den Erläuterungen ausgeführt – gleich eingriffsintensiv und ihre Voraussetzungen dementsprechend einheitlich zu regeln sind. Während der PUK-Code ermöglicht, die Sperre eines Gerätes durch den PIN-Code des Benutzers gesamthaft zu überwinden, geben die Stammdaten lediglich Auskunft über seine Identität. Es sollte daher geprüft werden, ob die Auskunft über den PUK-Code nicht zumindest eine Anordnung der Staatsanwaltschaft voraussetzen sollte.

Zu Z 10, 11, 16 (§§ 134 Z 3a und 5, 135a):

Allgemeines

1. Nach den Erläuterungen soll sich die Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten zweifelsfrei von einer Online-Durchsuchung unterscheiden, indem sie auf einen Übertragungsvorgang abstellt.

Es erscheint jedoch fraglich, wie eine treffsichere Abgrenzung der überwachten Daten sichergestellt werden kann, ohne dadurch die Effektivität der Ermittlungsmaßnahme zu gefährden. Wird der Vorgang der Verschlüsselung und der Übertragung voneinander getrennt, droht diese Ermittlungsmaßnahme wirkungslos zu bleiben (Verfassen, sofortiges Verschlüsseln und Zwischenspeichern eines Dokuments, das zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar einer Übermittlung zugeführt werden soll, und erst zeitlich nachgelagertes Versenden des Dokuments aus einem verschlüsselten Archiv per Mail).

2. Nach dem vorgeschlagenen Normtext dürfen bei der Überwachung iSd. § 134 Z 3a neben den verschlüsselt gesendeten, übermittelten oder empfangenen Nachrichten und Informationen auch Daten überwacht werden, die gerade nicht von einem solchen Übertragungsvorgang erfasst sind, sofern es sich dabei um „damit im Zusammenhang stehende [...] Daten im Sinn des § 76a und des § 92 Abs. 3 Z 4 und

4a TKG“ handelt. Die Erläuterungen lassen demgegenüber wiederholt den Eindruck entstehen, dass ausschließlich jene Daten überwacht werden dürfen, die selbst von einem solchen Übertragungsvorgang erfasst sind. So wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt: „Die Überwachung verschlüsselter Nachrichten soll durch (remote oder physikalische) Installation eines Programms in dem zu überwachenden Computersystem erfolgen, welches ausschließlich gesendete, übermittelte, oder empfangene Nachrichten und Informationen entweder vor der Verschlüsselung oder nach Entschlüsselung an die Strafverfolgungsbehörden ausleitet.“ Im Besonderen Teil heißt es beispielsweise, „dass nur Nachrichten und Informationen sowie damit im Zusammenhang stehende Daten überwacht werden dürfen, die [...] verschlüsselt gesendet, übermittelt oder empfangen werden.“ In diese Richtung deuten auch die Ausführungen, wonach „die Unterscheidung zur Überwachung von Nachrichten nach § 134 Z 3 StPO lediglich in der Überwindung einer Verschlüsselung liegt“.

Im Lichte der Regelung im normativen Teil sollte auch in den Materialien klar zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Überwachung iSd. § 134 Z 3a auch auf Daten bezieht, die weder gesendet, übermittelt oder empfangen werden. In den Materialien wären ergänzende Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit dieses weiten Ansatzes aufzunehmen. Zudem sollte diese Kategorie der mit einer Nachrichtenübertragung „im Zusammenhang stehenden Daten iSd. § 76a und des § 92 Abs. 3 Z 4 und 4a TKG“ in den Materialien unter Angabe diverser Beispiele genauer erläutert werden. Dabei sollte auch dargelegt werden, inwiefern sämtliche der in § 76a und § 92 Abs. 3 Z 4 und 4a TKG genannten Datenarten mit dem Übertragungsvorgang in unmittelbarem Zusammenhang stehen können; fraglich scheint etwa, unter welchen Umständen dies für den im vorgeschlagenen § 76a Abs. 1 enthaltenen PUK-Code zutrifft.

3. Der vorgeschlagene § 135a Abs. 2 Z 1 verlangt, dass das Überwachungsprogramm „nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme funktionsunfähig ist oder ohne dauerhafte Schädigung oder Beeinträchtigung des Computersystems, in dem es installiert wurde, und der in ihm gespeicherten Daten entfernt werden kann“. Es sollte geprüft werden, ob eine endgültige und vollständige Entfernung möglich ist. So ließe sich auch die Gefahr negativer Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte verringern. Schon um eine Divergenz zwischen Normtext und Erläuterungen zu beseitigen, scheint es jedenfalls angezeigt, die Wortfolge „werden kann“ im Normtext durch das Wort „wird“ zu ersetzen.

§ 135a Abs. 1:

Es wird auf folgende Unterschiede zwischen dem vorgeschlagenen § 135a Abs. 1 und der Überwachung von Nachrichten nach § 135 Abs. 3 hingewiesen, die überprüft werden sollten:

Während der vorgeschlagene § 135a Abs. 1 (ebenso wie § 134 Z 3a) das Begriffspaar „Inhaber oder Verfügungsberechtigte“ gebraucht, nennt § 135 Abs. 3 an den entsprechenden Stellen schlicht den „Inhaber“.

Während § 135a Abs. 1 Z 3 verlangt, dass die Überwachung zur Aufklärung einer Straftat „erforderlich ist“, stellt § 135 Abs. 3 Z 3 an der entsprechenden Stelle darauf ab, dass die Überwachung „erforderlich erscheint“.

Während § 135a Abs. 1 Z 3 von einer „begangenen oder geplanten Straftat“ spricht, wird im vorgeschlagenen § 135 Abs. 3 Z 3 an der entsprechenden Stelle der Plural „Straftaten“ verwendet (siehe Novellierungsanordnung Z 15 des Entwurfs).

§ 135a Abs. 3:

Der vorgeschlagene § 135a Abs. 3 erklärt es für zulässig, „spezifische Sicherheitsvorkehrungen zu überwinden“, um die Installation des Überwachungsprogramms zu ermöglichen. Es scheint klärungsbedürftig, welche Mittel den Behörden hierfür zur Verfügung stehen sollen. Mit Blick auf den in den Erläuterungen erwähnten Zugangsschutz durch Fingerabdruck stellt sich etwa die Frage, ob die Behörden befugt sein sollen, den Fingerabdruck eines Betroffenen zu ermitteln und nachzubilden, um so eine Sicherheitsvorkehrung zu überwinden. Eine solche Befugnis bedürfte in jedem Fall einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

Zu Z 24 (§ 138 Abs. 5):

Die Erläuterungen führen aus, dass in die Rechtsmittelbelehrung auch ein Hinweis auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 148 StPO aufzunehmen ist. Es sollte klargelegt werden, woraus sich das ergibt und ob insofern auf § 102 Abs. 2 (Z 4) StPO verwiesen wird bzw. dieser näher präzisiert wird, der vorsieht, dass eine Ausfertigung der Anordnung eine Information über die Rechte des von der Anordnung oder Genehmigung Betroffenen zu enthalten hat.

Zu Z 29 (§ 145 Abs. 4):

Nach dem vorgeschlagenen § 145 Abs. 4 „ist durch geeignete Protokollierung sicherzustellen, dass jeder Zugang zu dem [...] betroffenen Computersystem [...] lückenlos nachvollzogen werden [kann]“. Mit Blick auf die Erläuterungen erschiene es zweckmäßig, auch im Normtext selbst klarzustellen, dass diese Protokollierungspflicht nur den „behördlichen Zugang“ bzw den „Zugang im Wege des Programms“ betrifft.

Ferner ist nach § 145 Abs. 4 „dafür zu sorgen, dass Vorrichtungen, die der Überwachung dienen, entfernt oder diese funktionsunfähig werden“. Aus dem Gesetzestext (siehe nur § 134 Z 3a) und den Erläuterungen geht hervor, dass die Überwachung verschlüsselter Nachrichten ausschließlich im Wege eines am betroffenen Computersystem installierten Programmes erfolgen soll. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte § 145 Abs. 4 daher vorsehen, „das Programm, das der Überwachung diene, entfernt oder dieses funktionsunfähig wird“.

Zu Z 33 (§ 147 Abs. 2):

Der vorgeschlagene § 147 Abs. 2 vierter Satz sieht besondere Voraussetzungen für Überwachungen nach § 135a in den ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumen bestimmter Personen vor. Angesichts des pauschalen Verweises auf § 135a stellt sich die Frage, ob diese Voraussetzungen ausschließlich für physikalische Installationen des Überwachungsprogramms maßgeblich sind, die in entsprechenden Räumlichkeiten stattfinden (vgl. § 135a Abs. 3), oder auch für remote Installationen in Computersystemen, die sich in entsprechenden Räumlichkeiten befinden.

Zu Z 39 (§ 514 Abs. 36):

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, weshalb der vorgeschlagene § 209b Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 wieder außer Kraft treten soll.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Titel der Strafprozeßordnung 1975, soweit ersichtlich, nie an die neue Rechtschreibung angepasst wurde.

2. Die abwechselnde Verwendung der Begriffe „Abschnitts“ bzw. „Abschnittes“ sollte vereinheitlicht werden; Gleiches gilt für die Begriffe „Hauptstücks“ bzw. „Hauptstückes“ (vgl. nur Z 1 und Z 2).

Zum Einleitungssatz:

1. Es wird auf die Strafgesetznovelle 2017 zu achten sein, die eine Änderung der Strafprozeßordnung 1975 bewirken wird.
2. Am Ende des Einleitungssatzes sollte ein Doppelpunkt eingefügt werden.

Zu Z 2, 12 (Inhaltsverzeichnis, § 135):

Der für das Inhaltsverzeichnis vorgeschlagene Titel des § 135 weicht von der vorgeschlagenen Überschrift ab (vgl. Z 2 und 12): Während der Titel im Inhaltsverzeichnis mit der Wortfolge „[...] Überwachung von Nachrichten, verschlüsselter Nachrichten und von Personen“ endet, lautet es in der Überschrift „[...] Überwachung von Nachrichten sowie verschlüsselter Nachrichten“. Diese Divergenz sollte jedenfalls beseitigt werden. Des Weiteren sollte auch die Erwähnung der beiden Ermittlungsmaßnahmen der Überwachung „verschlüsselter Nachrichten“ und der Überwachung „von Personen“ geprüft werden, da deren Voraussetzungen nicht in § 135, sondern in §§ 135a bzw. 136 geregelt werden.

Zu Z 8 (§ 134 Z 2a):

Im Normtext sollte der Ausdruck „E – Commerce – Gesetzes“ durch den Ausdruck „E-Commerce-Gesetzes – ECG“ ersetzt werden.

Zu Z 12 (§ 135):

Da die gesamte Überschrift neugefasst wird sollte folgende Novellierungsanordnung gewählt werden: „Die Überschrift zu § 135 lautet:“

Zu Z 13 (§ 135 Abs. 1):

Der Gegenstand der Novellierungsanordnung sollte so gewählt werden, dass der Punkt am Ende des § 135 Abs. 1 nicht entfällt.

Zu Z 16 (§ 135a):

Es wird zur Erwägung gestellt, den Beistrich am Ende des § 135a Abs. 1 Z 2 durch das Wort „oder“ zu ersetzen, um das alternative Verhältnis der Z 1 bis 3 deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu Z 17 (§ 136 Abs. 1a):

Im Normtext sollte das Wort „StPO“ entfallen.

Zu Z 20 (§ 137 Abs. 3):

1. Im Sinne einheitlicher Formulierungen sollte geprüft werden, ob der Verweis auf „§§ 135, 135a und 135“ durch den Verweis auf „§§ 135 bis 136“ ersetzt werden kann (vgl. den vorgeschlagenen § 137 Abs. 1 zweiter Satz und § 138 Abs. 5 erster Satz).

2. Im Normtext sollte nach dem Wort „vergangenen“ ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Z 22 (§ 138 Abs. 2):

Nachdem das E-Commerce-Gesetz bereits in § 134 Z 2a zitiert wird, sollte in § 134 Z 2a die Abkürzung angeführt und in § 138 Abs. 2 sodann allein diese Abkürzung verwendet werden: Dementsprechend sollte in § 138 Abs. 2 der Verweis „E – Commerce – Gesetzes, BGBl. I Nr. 152/2001“ durch die Abkürzung „ECG“ ersetzt werden (s. dazu auch die Anmerkung zu Z 8).

Zu Z 23 (§ 138 Abs. 3):

Bei der Wiedergabe des zu novellierenden Gesetzestextes sollte es nicht „sonstiger“, sondern „sonstigen“ lauten.

Zu Z 27 und 28 (§ 144 Abs. 3 und § 145 Abs. 3):

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte statt dem Zitat „§§ 135 Abs. 2 bis 3, 135a sowie 136 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 1a“ jeweils das Zitat „§ 135 Abs. 2 bis 3, § 135a sowie § 136 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 1a“ eingefügt werden.

Zu Z 28 (§ 145 Abs. 3):

Anstelle von „§§ 145 Abs. 3“ sollte es „§ 145 Abs. 3“ lauten.

Zu Z 32 (§ 147 Abs. 1 Z 5):

Durch die vorgeschlagene Änderung wird auch die Ermittlungsmaßnahme der Lokalisierung einer technischen Einrichtung iSd. § 135 Abs. 2a einer Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten unterstellt. Dies sollte im Normtext des § 147 Abs. 1 Z 5 auch sprachlich zum Ausdruck kommen, etwa indem nach der Wortfolge

„Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung,“ die Wortfolge „einer Lokalisierung einer technischen Einrichtung,“ eingefügt wird.

Zu Z 34 (§ 147 Abs. 3a):

Es wird angeregt, zur Klarstellung hinzuzufügen, dass der Rechtsschutzbeauftragte insbesondere darauf zu achten hat, „dass und die Ermittlungsmaßnahme nur solange und in dem Umfang durchgeführt wird, als die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.“

Zu Z 39 (§ 514 Abs. 36):

1. Die Anmerkung zu Z 27 und 28 gilt sinngemäß.
2. § 134 Z 2 wird durch die gegenständliche Novelle nicht berührt; es sollte daher keine Inkrafttretensbestimmung aufgenommen werden; demgegenüber fehlt die Inkrafttretensbestimmung für § 134 Z 2a.
3. § 137 Abs. 2 soll mit der vorgeschlagenen Novelle entfallen. Es sollte daher nicht sein Inkrafttreten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx, sondern sein Entfall angeordnet werden. Dies kann am Übersichtlichsten durch eine an die Inkrafttretensbestimmungen angefügte Wendung nach dem Muster „gleichzeitig entfällt § 137 Abs. 2“ angeordnet werden.
4. Die Inkrafttretensbestimmung für § 516a Abs. 7 fehlt.
5. Für § 140 Abs. 1 Z 4 sind zwei voneinander abweichende Inkrafttretensbestimmungen vorgesehen.
6. (Teile) einzelner Paragraphen bzw. Überschriften bzw. (Teile der) Änderungen einzelner Paragraphen bzw. Überschriften sollen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft bzw. wieder außer Kraft treten (zB § 134 Z 5, § 140 Z 2 und 4, § 144 Abs. 3, § 145 Abs. 3). Es ist daher erforderlich, für jede dieser Änderungen eine eigene Novellierungsanordnung vorzunehmen. In der Inkrafttretensbestimmung sollte dann auf den jeweiligen Paragraphen bzw. die jeweilige Überschrift in der Fassung der Ziffer der jeweils entsprechenden Novellierungsanordnung Bezug genommen werden.

Zu Z 40 (§ 516a):

Im Normtext sollte das Wort „Bundesgesetzblattes“ durch das Wort „Bundesgesetzes“ ersetzt werden. Nach dem Wort „Strafverfahren“ sollte ein Beistrich gesetzt werden. Nach der Abkürzung „S“ sollte ein Punkt gesetzt werden.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Auch in den Materialien sollte beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift (zB SPG, ÜKVO, ZollR-DG, SMG, Verschlusssachenverordnung) neben dem Titel bzw. Kurztitel auch die entsprechende Fundstelle angeführt werden. Wird dabei auch die Abkürzung der Rechtsvorschrift genannt (wie zB. RL Unschuldsvermutung), sollte in der Folge lediglich die Abkürzung gebraucht werden (vgl. zB die Erläuterungen zu Z 37). Gleichfalls sollte bei der angeführten Literatur auf eine vollständige und einheitliche Zitierweise geachtet werden. Schließlich sollte der sporadische Fettdruck überprüft werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

1. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).
2. Ein Ministerialentwurf bzw. eine Regierungsvorlage sollte nicht als „Antrag“ bezeichnet werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 6 (§ 116):

1. Die Wortfolge „(und im Wege ...“ sollte durch die Wortfolge „und (im Wege ...“ ersetzt werden.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die entsprechende Regelung im FinStrG seit der Änderung durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2015 in § 99 Abs. 6 sechster Satz FinStrG findet. Dies sollte bei den Zitaten berücksichtigt werden.
3. Der Ausdruck „EBRV 360 BlgNr. 25. GP, 24“ sollte durch „ErlRV 360 BlgNR 25. GP 25“ ersetzt werden.

Zu Z 10, 11, 16, 25 und 26 (§§ 134 Z 3a und 5, 135a, 140 Abs. 1 Z 2 und 4):

Die Erläuterungen führen aus, dass die Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten auch bei Ermittlungen bei strafbaren Handlungen nach §§ 277, 278, 278a und 278b StGB sowie damit im Zusammenhang stehenden Taten zum Einsatz kommen können soll. Der vorgeschlagene § 135a bezieht sich demgegenüber lediglich auf §§ 278 bis 278b StGB. Dies sollte überprüft und der Erläuterungstext dem Gesetzestext angepasst werden.

Zu Z 17, 18, 27, 28 und 32 (§§ 136 Abs. 1a, 137 Abs. 1, 140 Abs. 1 Z 2, 144 Abs. 3, 145 Abs. 3, 147 Abs. 1 Z 5 StPO):

In die Überschrift sollte zwischen Z 18 und 27 die Z 25 aufgenommen werden.

Zu Z 30, 33 und 34 (§§ 147 Abs. 1 Z 2a, Abs. 2 und 3a):

Nach den Erläuterungen „soll auch ein besonderer Schutz von ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumen oder einer der in § 157 Abs. 1 Z 2 bis 4 StPO genannten Personen eröffnet werden.“ Mit Blick auf den Normtext des vorgeschlagenen § 147 Abs. 2 sollte das Wort „oder“ entfallen.

Zu Z 37 (§ 221):

In der Überschrift sollte ein Leerzeichen zwischen „Abs.“ und „1“ eingefügt werden.

Zu Z 40 (§ 516a):

In der Überschrift sollte der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ ersetzt werden.

Zur Textgegenüberstellung:

1. Folgende Abweichungen der vorgeschlagenen Fassung vom Novellentext sind aufgefallen:

- Artikelüberschrift: „Änderungen der Strafprozessordnung ~~1975~~“;
- § 134 Z 2a: „... Nummer (IMSI-Nummern) ...“;
- § 135a Abs. 1 Z 3 lit. b: „... werden soll, werden soll, ...“;
- § 138 Abs. 1 letzter Halbsatz: „... §§ 135 Abs. 2 bisund 3 ...“;
- § 140 Abs. 1 Z 4: „... §§ 135 Abs. 1, Abs. 2 Z 2, 3 und 4, ~~Abs. 2a~~, ...“;
- § 144 Abs. 3 und § 147 Abs. 1 Z 5: „... §§ 135 Abs. 2 bisund 3, ...“;
- § 514 Abs. 36: „§§ ... ~~116 Abs. 6~~, ... 137 Abs. 1 und 2, ... 140 Abs. 1 Z 2 ~~und~~ 4, ... mit 1. ~~November~~August 2017 in Kraft. §§ ... 137 Abs. ~~1 und~~ 3, ..., die Wendung

„135a“ in § 140 Z 2, ~~die Wendung „und 135a“ in § 140 Abs. 1 Z 4~~, ... außer Kraft“;

– § 516a Abs. 7: „... Verhandlung ~~im~~in Strafverfahren, ~~ABl~~Abl. Nr. ...“.

2. Bei §§ 67 bis 116 sind die Absatzformatierungen und die Formatierung der Paragraphenbezeichnungen verlorengegangen.

3. Der in der Textgegenüberstellung zur vorgeschlagenen Fassung des § 137 Abs. 1 kursiv wiedergegebene zweite Satz („Eine Lokalisierung einer technischen Einrichtung nach § 135 Abs. 2a ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen (§ 102).“) ist im durch den Entwurf vorgeschlagenen Gesetzestext überhaupt nicht enthalten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. August 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt